

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 10. Juli 2024

F3.C

Beschluss 2024-98

Gebührenverordnung und Gebührentarif - Anpassungen und Verabschiedung Gebührentarif 2024

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Der nachfolgende Gebührentarif wurde in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Ressorts überarbeitet. Die teils minimalen Änderungen betreffen die Gebühren des Sozialamtes, Bau, Gesellschaft (Egelsee, Kadaverentsorgung Verschiebung ins Abfallwesen, Einwohnerdienst (bessere Übersichtlichkeit), Bestattungskosten (Differenzierung Einheimische/Auswärtige), Hundewesen (bessere Übersichtlichkeit), Chilbi / Markt (Anpassung Stromkosten und Standmieten), Infotafeln (sind neu im Gebührentarif überführt worden)), Einbürgerung (Anpassung an die geänderten gesetzlichen Grundlagen), Feuerwehr (bessere Übersichtlichkeit), Bildung (Wegfall von 13.4 Schulbetreuung, da neu im Elternbeitragsreglement geregelt).

Integraler Bestandteil dieses Beschlusses sind:

- Der überarbeitete Gebührentarif der Gemeinde Bubikon im Korrekturmodus und die bereinigte Version des
- überarbeiteten Gebührentarif

Unter Vorbehalt der Rechtskraft solle der angepasste Gebührentarif auf den 1. September 2024 in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen

Die Kompetenz zur Überarbeitung des Gebührentarifs liegt gemäss Gebührenverordnung beim Gemeinderat. Allfällige Anpassung sind jeweils amtlich zu publizieren. Unter Vorbehalt der Rechtskraft soll das überarbeitete Gebührenreglement auf den 1. September 2024 in Kraft treten.

Beschluss

1. Der diesem Beschluss angefügte Gebührentarif wird genehmigt.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft tritt der angepasste Gebührentarif auf den 1. September 2024 in Kraft.

3. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Der Beschluss sowie der Gebührentarif (inkl. Übersicht über die Korrekturen) liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf, oder kann von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

4. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, für die entsprechende amtliche Publikation besorgt zu sein und für das Einholen der Rechtskraftbescheinigung.
5. Der Gebührentarif ist unter Vorbehalt der Rechtskraft in der Systematischen Rechtssammlung auf den 1. September 2024 zu publizieren.
6. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich und wird mit der amtlichen Publikation auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet.